

# Waldes Schatten in Schrebers Garten

## „Waldbäume“ in Kleingärten

Wolf-Peter Polzin

**B**aum des Jahres, Pilz des Jahres, Haustier des Jahres ... man mag über den Sinn oder Unsinn der Jahreshommage trefflich streiten – solange sie dazu anregt, sich mit der uns umgebenden Natur auseinander zu setzen, vielleicht sogar das ein oder andere in unserem Leben zu überdenken, ist damit schon viel gewonnen. Auf diese Weise mag auch die Intention, die das Naturschutz-Zentrum Hessen mit der Wahl des Gartens zum Biotop der Jahre 2002 und 2003 verknüpft hat, eine gewisse Berechtigung besitzen, denn schließlich wird der zur Bequemlichkeit neigende Homo sapiens am ehesten noch in seiner unmittelbaren Umgebung aktiv. Nun sind die Hessen aber über das Ziel hinausgeschossen, indem sie den Begriff Garten ganz bewusst nicht eingeschränkt haben, mithin also jede Form des Gartens einschließlich des Kindergartens als potenzielles Biotop verstanden wissen möchten, ohne sich der verständnistheoretischen Konsequenzen ihrer Wahl im klaren zu sein. Fragwürdig bleibt die Kür allemal, denn der Garten – beschränken wir uns auf den Nutzgarten, also den Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), den Haus- und den Schulgarten – beherrscht kaum etwas naturschutzfachlich schützenswertes, und wenn, dann nur zufällig, kurzfristig und bestenfalls geduldet. Alles andere ist pure Träumerei, wie die hitzige Diskussion um die Waldbäume in Kleingärten zeigt.

### Rückblick

In einer Entscheidung aus dem Jahre 1979 hat das Bundesverfassungsgericht<sup>1)</sup> den letzten Anstoß für das seinerzeit längst reformbedürftige Kleingartenrecht gegeben, in der Begründung die Geschichte des Kleingartenwesens in bemerkenswerter Form beleuchtet und den mehrfachen Funktionswandel dieser Siedlungsstruktur unter die Lupe genommen. Um die gesundheitlichen Gefahren zuneh-

mender Verstädterung zu kompensieren, empfahl der Leipziger Arzt und Pädagoge Daniel Gottlob Schreber (1808–1861), gemeinschaftliche Anlagen zur geistig-körperlichen Erholung, etwa Kinderspielplätze und Familiengärten, einzurichten. Bis zum Ausbruch des 1. Weltkrieges wurde die Idee vor allem durch das Rote Kreuz verwirklicht. Während des Krieges und der nachfolgenden Wirtschaftskrise bis in die Zeit nach dem 2. Weltkrieg dienten sie hauptsächlich der Versorgung mit Nahrungsmitteln. Mit den 50er Jahren trat die Sicherung der Existenzgrundlage in den Hintergrund, spielte ab 1970 praktisch keine Rolle mehr und wurde durch den „Wunsch, sich in frischer Luft und natürlicher Umgebung zu erholen“, so das BVerfG, verdrängt. Die Bundesregierung hat in ihrem Städtebaubericht 1975 festgestellt, dass anstelle der Obst- und Gemüseulturen zunehmend Rasenflächen das Gartenbild prägen, vielfach bereits „zu Parkanlagen ausgestaltet“ und die Gärten „vorrangig Wohngärten“ geworden sind. Das Gericht erkannte das öffentliche Interesse „für die Volksgesundheit in (der) Ausgleichsfunktion zu einer einseitigen Berufstätigkeit, welcher der Mensch in der industriellen Massengesellschaft oft ausgesetzt ist“ und hob die „große soziale Bedeutung“ der Kleingärten und die „Verbesserung der Lebensverhältnisse“ hervor.

An dieser inzwischen 25 Jahre alten Einschätzung hat sich nichts Wesentliches geändert. Niemand dürfte ernsthaft bestreiten wollen, dass selbst Anbau und Ernte von Obst und Gemüse heute Teil der Erholungsfunktion ist und eine höchstens marginale Versorgungsfunktion besitzt, die Entlastung des „Wirtschaftsmarktes der Großstädte“<sup>2)</sup> nicht mehr zur Debatte steht.





„Waldesruh“, „Birkengrund“, „Buchenberg“ – die Namen vieler Kleingartenanlagen suggerieren Naturverbundenheit, die Realität sieht anders aus.

Mitunter sind größere Bäume die einzigen ästhetisch gliedernden Strukturen einer Gartenanlage. Intensiver als dort ist eine Bodenfläche kaum nutzbar.





Weiden sind Elemente der offenen Strauch- und Gebüschfluren, also keine Waldbäume; sie bieten aber vielen Tieren Schutz.



Der Baum des Jahres im Biotop des Jahres: Tanne (2004) und Garten (2002/3) – viel weiter können Anspruch und Wirklichkeit nicht auseinanderklaffen.

## Einblick

Gänzlich ohne juristische Überlegungen ist dem Streit, der sich durch die ganze Bundesrepublik zieht, wohl nicht beizukommen, scheinbar ebenso wenig aber mit Appellen an Vernunft, Sinn und Sachlichkeit, gilt es doch, ganz andere Probleme in Angriff zu nehmen. Ohne dies in extenso auszuführen (es würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen), seien die rechtlichen Eckpunkte kurz zusammengefasst:

1. Das BKleingG enthält keine Regelungen zu Bäumen oder „Waldbäumen“.
2. Das Kleingartenrecht (Bundesrecht) und das Naturschutzrecht (Landesrecht<sup>3)</sup>) stehen nebeneinander; das Naturschutzrecht füllt die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 3 Abs.1 Satz 2 BKleingG. Danach wird die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes verlangt, zu denen der Schutz von Bäumen gehören kann.
3. Die Kommentare zum Kleingartenrecht<sup>4)</sup>, die auf die Problematik der „Waldbäume“ eingegangen sind und auf die in diesem Streit immer wieder Bezug genommen wird, sind keine eigenständigen Rechtsätze, sondern dienen der Auslegung des Gesetzes und bieten Hilfestellung bei der Entscheidungsfindung.
4. Gartenordnungen oder Vereinssatzungen können ein Verbot enthalten, bestimmte Gehölze in einem Kleingarten zu pflanzen; eine pauschalierte Forderung auf Beseitigung solcher Gehölze ist jedenfalls dann unzulässig, wenn diese vor dem Inkrafttreten des Verbotes gepflanzt waren<sup>5)</sup>.
5. Eine konkretisierte und einzelfallbezogene Forderung auf Beseitigung bestimmter Bäume kann dann begründet sein, wenn von einem Baum Gefahren ausgehen, die Zweckbestimmung des Kleingartens im

Sinne des § 1 BKleingG unter allen Umständen verloren ginge und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften<sup>6)</sup> nicht entgegenstehen.

Zu der Frage, unter welchen Maßgaben die Zweckbestimmung eines Gartens verloren gehen könnte, genauer: wie weit die Nutzfläche eines Gartens eingeschränkt werden darf, damit der Status Kleingarten erhalten bleibt, hat sich nun erstmals der Bundesgerichtshof<sup>7)</sup> geäußert – und das verdient mit Blick auf das Streitthema ein genaueres Hinsehen. Da das BKleingG<sup>8)</sup> keinen dezidierten Ansatz enthält, mit dem die Flächenanteile Gartenbau und Erholungsnutzung untereinander abgegrenzt werden können, haben sich verschiedene Gerichte damit auseinandersetzen müssen. So hält es etwa das OLG Naumburg<sup>9)</sup> für erforderlich, mindestens die Hälfte der nutzbaren Grundfläche gärtnerisch zu bearbeiten, während sich das LG Potsdam<sup>10)</sup> noch mit einem Viertel arrangieren kann. Der BGH hat die mit dieser Divergenz verbundene „Fragestellung wie folgt beantwortet“: Es genügt in der Regel, wenn wenigstens ein Drittel der Fläche zum Anbau von Gartenerzeugnissen genutzt wird, darüber hinaus sei es möglich, dass „die Nutzbepflanzung weniger als ein Drittel der Flächen in Anspruch nimmt. Dies ist beispielsweise denkbar, wenn die Gartenparzellen atypisch groß sind und die Bewirtschaftung eines Drittels ihrer Flächen ... ausgeschlossen erscheint. Auch topographische Besonderheiten oder eine Bodenqualität, die in Teilen den Anbau von Nutzpflanzen nicht zulässt, können eine vom Regelfall abweichende Beurteilung tragen.“

Zwei Gesichtspunkte sind dabei für das „Waldbaum“-Problem hervorzuheben. Zum einen ist eine vom Regelfall (das heißt mindestens ein Drittel Nutzfläche) abweichende

Beurteilung nur als Einzelfallprüfung zu verstehen, so dass jene oft gestellte Pauschalforderung, alle in den Gärten einer Kleingartenanlage stehenden „Waldbäume“ zu entfernen, obsolet ist. Zum anderen lässt das Gericht ausdrücklich weitere Einschränkungen der Drittel-Regel zu. Es erscheint unter diesem Aspekt somit durchaus möglich, dass „Waldbäume“ die Nutzung i. e. S. einschränken können und/oder sie als topographische Besonderheit bzw. als die Bodenqualität beeinflussende Gegenstände zu erkennen, die folglich und gesetzeskonform die Nutzfläche verringern dürften. „Waldbäume“ hätten damit, sofern keine Gefahren<sup>11)</sup> von ihnen ausgehen, ein explizites Bleiberecht. Ob der Spagat gelungen ist, muss die Praxis zeigen, denn das Grundproblem, die Abgrenzung von Kleingarten und Wochenendgrundstück, wird nicht abstrakt, sondern nur anhand der konkret-örtlichen Verhältnisse zu lösen sein. Schon vor dem Inkrafttreten des BKleingG hatte das BVerfG den Wandel der Nutzungsform in Richtung Erholung konstatiert. Wird aber die gärtnerische Nutzung soweit reduziert, dass der Kleingarten praktisch zum Wochenendgrundstück aufsteigt, hat das Auswirkungen auf die Pacht – sie ist für letzteres wesentlich höher. Und damit reduziert sich der Streit auf eine einfache Formel: Es geht gar nicht um den „Waldbaum“, es geht um Geld.

## Ausblick

In der Hierarchie Eigentümer-Pachtverein-Gartenpächter fordern die Eigentümer regelmäßig über die Vereine von den Pächtern die Beseitigung von „Waldbäumen“ und bedienen sich einer erschreckend schlichten wie verfehlten Argumentation: Das BKleingG verbietet „Waldbäume“, deshalb seien sie zu ent-

fernen<sup>12)</sup>, andernfalls würde die Gemeinnützigkeit der Vereine aberkannt. Wo das Kernproblem genau liegt, ist schwer zu deuten, denn den allgemeinen Beseitigungsforderungen mangelt es in allen Fällen<sup>13)</sup> an einer plausiblen Begründung. Es steht die Frage im Raum, inwieweit „Waldbäume“ Einfluss auf den Vereinsstatus und die Gemeinnützigkeit haben können, wer oder was sich durch die bloße Existenz der „Waldbäume“ gestört, belästigt oder beeinträchtigt fühlt oder tatsächlich wird.

Sowohl der Schattenwurf seiner Krone als auch das Wurzelwerk eines Laubbaumes können die Nutzbarkeit eines Kleingartens erheblich einschränken, in vielen Fällen auch unter das BGH-Maß. Den Streitenden fällt dabei – zugegeben nicht immer leichte – Abwägung zu, zwischen den Interessen der Kleingartenutzer und dem des Vereinsvorstandes einen „gerechten“ Ausgleich herbeizuführen. Den Eigentümern des Bodens hingegen, meistens Kommunen, könnte es vollkommen gleich sein, würden sie nicht davon profitieren, wenn der Kleingartenstatus erlösche. Denn eine höhere Pacht spült Geld in klamme Kassen. Das Vorgehen mancher Kommunen erweckt sogar den Eindruck, als würden sie gezielt auf eine Aberkennung hinwirken wollen, gerade so, als ginge es um die Machtfrage. Bezeichnenderweise häufen sich die Forderungen gerade dort, wo Gemeinden in finanzielle Engpässe geraten<sup>14)</sup>.

Viele Pächter haben Bäume eigenhändig gepflanzt, beispielsweise bei der Übernahme des Gartens, zu besonderen Anlässen wie der Geburt eines Kindes oder der Heirat, und damit einen individuellen und ideellen Wert geschaffen. Sie sehen sich „aus heiterem Himmel“ einer Forderung ihres Vorstandes ausgesetzt, den Baum fällen zu sollen und werden bei Nichtbefolgen mit Sanktionen bedroht: Schließlich stehe die Pachthöhe auf dem Spiel. Der Hinweis, die rechtliche Grundlage dieser Forderung sei – wenigstens – außerordentlich bedenklich, hat zu keinen zählbaren Ergebnissen geführt, denn der Streit läuft unvermindert weiter.

Der Forderung unbesehen nachzukommen, kann die Lösung nicht sein, konterkariert sie doch genau das, was hinter dem ursprünglichen Gedanken des so genannten Schreiber-

Gartens stand und was das BVerfG so treffend repetiert hat, nämlich Erholung zu finden in einer technisierten Umwelt, Ausgleich zu schaffen für den arbeitenden und gestressten Menschen in einem naturnahen Umfeld, abseits der „industriellen Massengesellschaft“. Zur Erholung gehören nicht nur Blumenrabatte, Erdbeerbeete und Rasenflächen, dazu sollte auch der ein oder andere großkronige Laubbaum gehören dürfen<sup>15)</sup>, gehört im Übrigen auch die Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen. Verbringen viele Menschen ihre Freizeit in den Kleingärten, so wird dieser Flecken Erde auch derjenige Ort sein, an dem sie sich den Respekt vor dem lebenden Wesen bewahren und an die folgenden Generationen weitergeben.

Nur wenn man sich mit gegenseitiger Achtung und Akzeptanz gegenübertritt, die gleiche Achtung und Akzeptanz auch seinen Zöglingen im Garten und den „Waldbäumen“ darin angedeihen lässt, rechtfertigt sich der Begriff der menschlichen Kultur. Wer aber die Unterscheidung zwischen gärtnerisch nutzbaren und nicht nutzbaren Bäumen<sup>16)</sup> so stringent trifft wie der Kommentator Mainczyk<sup>17)</sup>, schüttet das Kind mit dem Bade aus. Denn das hieße nichts anderes als „nur ein Obstbaum ist im Garten ein guter Baum“, oder „was keine essbaren Früchte abwirft, muss weg“.<sup>18)</sup> Eine solche Interpretation kann grundsätzlich nicht im Sinne des Kleingärtners sein, schon gar nicht war es Anliegen D. G. Schrebers oder des Roten Kreuzes.

Rufen wir uns die Feststellungen des BVerfG und der dort zitierten Quellen in Erinnerung: Mitte der 70er Jahre waren viele Gartenanlagen parkartig und als Wohngärten gestaltet. Der Gesetzgeber hat darauf mit der Verabschiedung des BKleingG reagiert, seinen Regelungen also den bestehenden Zustand zugrunde gelegt. Und genau das soll jetzt den Status Kleingarten gefährden können? Das geht in die falsche Richtung!

Wir sollten einfach darüber nachdenken, wem wir nützen, wem wir nicht schaden, was zeitgemäß und was überholt ist, wir sollten miteinander reden und nicht fordern. Ein Blick in unsere Vergangenheit, gerade in die deutsche Geschichte, sollte der Toleranz ein fruchtbarer Boden sein. Aber natürlich können wir auch Rechtsanwälte und Gerichte bemühen – und

das Gegenteil von dem erreichen, was alle einmal wollten.

#### ANMERKUNGEN

<sup>1)</sup> 1 BvL 19/76, Beschl. v. 12.06.1979, BVerfGE 52, 1

<sup>2)</sup> Begründung zur Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung (Kleingartenordnung – KGO, RGBL. S. 1371, vom 31. 7. 1919), Drucksache der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung Nr. 321

<sup>3)</sup> Die Landesnaturschutzgesetze aller Länder enthalten Ermächtigungsnormen zum Erlass von Vorschriften zum Schutz von Bäumen. Machen die Landkreise (Verordnungsgeber) oder die Gemeinden (Satzungsgeber) von diesem Recht Gebrauch, unterliegen auch diese Vorschriften dem Naturschutzrecht, weil es maßgeblich auf die Ermächtigungsnorm ankommt.

<sup>4)</sup> Mainczyk, Praktiker-Kommentar, 8. Aufl. 2002; Stang, 2. Aufl. 1995

<sup>5)</sup> vgl. AG Leipzig, 02 C 5588/02, Urt. v. 31. 7. 2003

<sup>6)</sup> vgl. Fn. 3. Danach besteht i. d. R. eine Genehmigungspflicht durch den Verordnungs- bzw. Satzungsgeber. Das gilt grundsätzlich auch dann weiter, wenn ein Zivilgericht einen Beseitigungsanspruch rechtskräftig festgestellt hat, denn das Gericht klärt nur die (privatrechtliche) Stellung der Streitenden untereinander, nicht aber die zum öffentlichen Recht. Eine solche Entscheidung ist zwar nicht zu beanstanden, aber jedenfalls dann nicht vollstreckungsfähig, wenn die Behörde die naturschutzrechtliche Genehmigung versagt.

<sup>7)</sup> III ZR 281/03, Urt. v. 17. 6. 2004.

<sup>8)</sup> vom 28. 2. 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. 9. 2001 (BGBl. I S. 2376), in Kraft seit dem 1. 4. 1983.

<sup>9)</sup> 7 U 132/99, Urt. v. 11. 1. 2001. Dort heißt es: „... die der Erholungsfunktion dienende Fläche (darf) nicht die gärtnerisch genutzte Fläche übersteigen ...“. Die Revision auf dieses Urteil hat der BGH nicht zur Entscheidung angenommen.

<sup>10)</sup> 6 S 38/97, Urt. v. 3. 11. 1998.

<sup>11)</sup> Im Wesentlichen handelt sich um Momente der Standsicherheit und Brüchigkeit, bei Koniferen können Sekundäreffekte hinzutreten, da sie mitunter als Zwischenwirte für Obstbäume befallende Pathogene eine Rolle spielen.

<sup>12)</sup> So das AG Potsdam (75 Owi 335/99, Beschl. v. 31. 7. 1999): „Waldbäume (haben) in einem Kleingarten nichts zu suchen“. Zur Begründung meint das Gericht lapidar und fehlerhaft: „Das BKleingG verbietet Waldbäume“.

<sup>13)</sup> In Reaktion auf den Internet-Beitrag unserer Behörde ([www.lk-dbr.de/php/amt66/kleingar.php](http://www.lk-dbr.de/php/amt66/kleingar.php)) sind wir mehrfach, unter anderem aus Sachsen, Bayern und Baden-Württemberg, um Rat in solchen Fällen gebeten worden. Empfehlungen unsererseits können in den meisten Fällen aber nur die persönliche Auffassung des jeweiligen Mitarbeiters wiedergeben, weil die Tätigkeit der Behörde auf den Landkreis Bad Doberan beschränkt ist und sich im Rahmen des öffentlichen Rechts bewegt, im Wesentlichen also auf das Verhältnis des BKleingG zum Naturschutzrecht ausgerichtet ist.

<sup>14)</sup> Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die nach § 3 Abs. 2 BKleingG zulässige Grundfläche für Lauben nur noch selten eingehalten wird, dies aber kaum die Diskussion um die Gemeinnützigkeit berührt. Die Beseitigung von Bäumen durchzusetzen erscheint leichter als den Rückbau von Gebäuden.

<sup>15)</sup> Und es geht: Der Kleingartenverein KGA Kressenweg in Berlin freut sich auf seiner Homepage ([www.gartenfreunde-berlin.de/bezirke/hellersdorf/kressenweg.htm](http://www.gartenfreunde-berlin.de/bezirke/hellersdorf/kressenweg.htm)) über „24 Parzellen ... 177 Obstbäume, 125 Beerensträucher, 74 Waldbäume ... 7 Feuchtbiotop“. Fast jeder dritte Baum dieser Anlage ist ein „Waldbaum“.

<sup>16)</sup> Eine klare Differenzierung ist in vielen Fällen nicht möglich, etwa bei der Eberesche (Vogelbeere, Gattung Sorbus mit vielen Zuchtformen), der Walnuss oder der Esskastanie; ähnliches trifft für Großsträucher zu wie Holunder, Sanddorn oder Schlehe.

<sup>17)</sup> Fn. 4, Kommentar zu § 1, Fn. 70, eine knappe rechtliche Bewertung findet sich auf der Internetseite (s. Fn. 13).

<sup>18)</sup> s. Fn. 12.